

Behörde

Über die Einheitliche Stelle

Ort, Datum	
<div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>	
Ansprechpartner(in)	
<div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
<div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>	<div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>
E-Mail	
<div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>	
Nr. / AZ Bitte bei Rückfragen angeben	
<div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>	

Empfangsbestätigung nach

§ 71b Abs. 3 Satz 1

§ 71b Abs. 4 Satz 3

**Thüringer Verwaltungs-
verfahrensgesetz – ThürVwVfG**

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

Ihre Anzeige

Bezeichnung

Ihr Antrag

Bezeichnung

Ihre nachgereichten Unterlagen zum Antrag

Bezeichnung

sind am

Datum

bei der Einheitlichen Stelle eingegangen.

Die von Ihnen beantragte Genehmigung gilt nach § 42a Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit

Bezeichnung der anordnenden Rechtsvorschrift

in Verbindung mit

§ 42a Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG nach 3 Monaten

der von § 42a Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG abweichenden Rechtsvorschrift

Bezeichnung der abweichenden Rechtsvorschrift

Anzahl

nach Monaten

als erteilt, wenn Ihnen innerhalb der Frist keine Entscheidung über Ihren Antrag zugeht. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Unterlagen vollständig eingegangen sind; § 42a Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG. Diese Frist kann, soweit es die Schwierigkeit der Angelegenheit rechtfertigt, einmal verlängert werden. Eine eventuelle Fristverlängerung wird Ihnen vor Fristablauf rechtzeitig mitgeteilt.

Nach Fristablauf können Sie gemäß § 42a Abs. 3 ThürVwVfG eine schriftliche Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigung verlangen.

Diese Eingangsbestätigung bescheinigt nicht die Vollständigkeit der Unterlagen. Eine Mitteilung hierzu wird gesondert an Sie ergehen.

Für Ihren Antrag ist nach

Bezeichnung der anordnenden Rechtsvorschrift

eine Bearbeitungsfrist von ^{Anzahl} Monaten vorgesehen.

Gegen die von der Behörde innerhalb der Frist getroffene Entscheidung können Sie Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben, wenn Sie deren Aufhebung begehren. Sofern Sie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes anstreben, können Sie eine Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben. Ob es im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage oder einer Verpflichtungsklage beim abgelehnten Verwaltungsakt eines Vorverfahrens (= Widerspruch) bedarf, ist der in der Entscheidung enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift